



Merkblatt Ersatzwahlen für ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2017 – 2020 1. Wahlgang vom 19. Mai 2019

1. Fristen im Überblick

Termine	Aufgabe, Aktivität	Zuständigkeit
Mittwoch, 27. Februar 2019, 16 Uhr	Anmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bei der Gemeinderatskanzlei Mels, Rathaus, 8887 Mels, (Büro 25) eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Einzelpersonen
Sonntag, 19. Mai 2019	1. Wahlgang	Stimmbüro
Freitag, 7. Juni 2019, 16 Uhr	Anmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bei der Gemeinderatskanzlei Mels eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Einzelpersonen
Sonntag, 8. September 2019	allfälliger 2. Wahlgang	Stimmbüro

2. Zu beachten sind folgende Punkte

Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11) Kantonsverfassung (KV, sGS 111.1) Gesetz über die Urnenabstimmungen (UAG, sGS 125.3) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (VVzUAG, sGS 125.31)
Wahlvorschlag	Ein Wahlvorschlag ist der Gemeinderatskanzlei in schriftlicher Form einzureichen. Er kann von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer anderen Gruppe oder von Einzelpersonen stammen. Der Wahlvorschlag und eine Zustimmungserklärung der/des Kandidierenden sind zwingend im Original einzureichen. <ul style="list-style-type: none"> - Für den ersten Wahlgang muss der Wahlvorschlag spätestens am Mittwoch, 27. Februar 2019, 16 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei Mels (Büro 25), Rathaus, Platz 2, 8887 Mels, eingetroffen sein. - Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang muss der Wahlvorschlag spätestens am Freitag, 7. Juni 2019, 16 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei eingetroffen sein. - Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist. - Für die Wahlvorschläge sind die nachfolgenden Vorschriften zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Wahlvorschlag darf ausschliesslich einen Kandidaten oder eine Kandidatin enthalten.

	<p>2. Die Kandidatin / der Kandidat muss</p> <ul style="list-style-type: none">- eine wählbare Person (Schweizer / Schweizerin / das 18. Altersjahr zurückgelegt / nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt) sein und- der Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Es ist nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen. <p>3. Jeder Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt sein. Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Aus dem Formular ist ersichtlich, welche Angaben zur kandidierenden Person auf dem Wahlvorschlag erforderlich sind. Minimale Anforderungen dazu, was auf den Stimmzettel gedruckt werden muss, sind im Gesetz nicht vorgegeben. Die Gemeinde achtet bei der Gestaltung und beim Druck des Stimmzettels darauf, dass keine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Person bestehen kann und im Sinne einer einheitlichen Erscheinung dieselben Angaben zu den Kandidierenden abgedruckt werden.</p> <p>4. Jeder Wahlvorschlag für den Stimmzettel muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.</p> <p>Dieselbe Person darf bei den Gemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Auch die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Gemeinde stimmberechtigt sind.</p> <p>5. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Kontakt mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlags, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.</p>
Zustimmungs- erklärung	Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist die Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.
Formulare	Die Gemeinderatskanzlei stellt ab Montag, 21. Januar 2019 , Formulare für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen zur Verfügung. Sie können auch von der Homepage www.mels.ch heruntergeladen werden.
Transparenz	Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Amtliche Stimmzettel	<p>Für die Wahlen dürfen nur "amtliche" Stimmzettel herausgegeben werden. Die nichtamtlichen Stimmzettel sind seit 2007 abgeschafft. Nach Art. 23^{bis} UAG enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummerierung; b) leere Linien in der Anzahl der zu wählenden Kandidaten; c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen. <p>Der Stimmzettel mit den Kandidatennamen, massgebend sind die gültigen Wahlvorschläge, wird durch die Gemeinde in Druck gegeben und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Parteien und Interessengruppen dürfen selber keine Stimmzettel drucken.</p>
Kosten für den Stimmzettel	Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen haben keine Druckkosten zu übernehmen.
Nachträgliche Kandidatur	Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem nichts entgegen. Es ist jedoch nicht zulässig, Stimmzettel für solche Kandidatinnen/Kandidaten zu drucken. Sie können ihre Kandidatur durch Plakate, Inserate, Leserbriefe etc. bekannt geben.
Verteilung Stimmunterlagen	Zehn Tage vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes die Stimmunterlagen erhalten.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen von Stimmzettel ohne gültige Wahlvorschläge ist verboten und strafbar.
Massgebendes Stimmenmehr	<p>Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat/eine Kandidatin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt.</p> <p>Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl im zweiten Wahlgang	Wenn in einem zweiten Wahlgang nur eine Person für das freie Mandat kandidiert, kommt im zweiten Wahlgang automatisch eine stille Wahl zustande und der Urnengang entfällt. Die Gemeinderatskanzlei entscheidet über das Zustandekommen (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Urnenabstimmungsgesetz erfüllt sind). Dieser Entscheid wird amtlich bekanntgegeben.
Stimmfähigkeit	Stimmfähig sind Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind und in der Gemeinde Mels zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
Stimmregister	Jede Gemeinde führt ein Stimmregister. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Adressen der Stimmberechtigten dürfen abgegeben werden, wenn sie für die Abstimmungswerbung verwendet werden.
Wählbarkeit	Wählbar ist, wer stimmfähig ist.